

Brüssel, den 28.7.2017 COM(2017) 485 final

ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTS Nr. 5 ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2017

zur Bereitstellung der Finanzmittel für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und zur Aufstockung der Soforthilfereserve (EAR) nach der Revision der Verordnung zum mehrjährigen Finanzrahmen

DE DE

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹, insbesondere auf Artikel 41,
- den am 1. Dezember 2016 erlassenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017²,
- den am 5. April 2017 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2017³,
- den am 4. Juli 2017 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2017⁴,
- den am 30. Mai 2017 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2017⁵,
- den am 26. Juni 2017 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4/2017⁶,

legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat hiermit den Entwurf für den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5 zum Haushaltsplan 2017 vor.

ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (http://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm). Eine englische Fassung dieser Änderungen ist zu Informationszwecken als haushaltstechnischer Anhang beigefügt.

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

ABl. L 51 vom 28.2.2017.

ABl. L 136 vom 24.5.2017.

⁴ ABl. L XXX vom XX.XX.XXX.

⁵ COM(2017) 288 vom 30.5.2017.

⁶ COM(2017) 541 vom 26.6.2017.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG	4
2.	EUROPÄISCHER FONDS FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (EFSD)	4
	HINTERGRUNDFINANZIERUNG	
	AUFSTOCKUNG DER SOFORTHILFERESERVE (EAR)	
4.	ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)	7

1. EINFÜHRUNG

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 5 für das Haushaltsjahr 2017 dient einem doppelten Zweck:

- Bereitstellung der Finanzmittel für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) aus dem Gesamthaushaltsplan 2017 nach der Annahme der diesbezüglichen Rechtsgrundlage durch das Europäische Parlament und den Rat.
- Berücksichtigung des Ergebnisses der Halbzeitrevision der MFR-Verordnung im Gesamthaushaltsplan 2017 im Hinblick auf die Aufstockung des jährlichen Betrags der Soforthilfereserve von 280 Mio. EUR auf 300 Mio. EUR zu Preisen von 2011.

Insgesamt werden durch diesen EBH die Mittel für Verpflichtungen um 297,8 Mio. EUR erhöht, während die Höhe der Mittel für Zahlungen unverändert bleibt.

2. EUROPÄISCHER FONDS FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (EFSD)

2.1 Hintergrund

Am 7. Juni 2016 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung⁷ über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda⁸. In dem Dokument hat die Kommission eine Vielzahl von Maßnahmen vorgeschlagen, um den dringendsten Bedarf von Flüchtlingen zu decken und die Aufnahmegemeinschaften zu unterstützen, und hat auf die Notwendigkeit einer langfristigen Strategie zur Bewältigung der eigentlichen Ursachen der Migration hingewiesen. Der Europäische Rat billigte den Vorschlag der Kommission am 28. Juni 2016⁹ und forderte die Kommission auf, bis September 2016 einen Vorschlag für eine ehrgeizige Investitionsoffensive für Drittländer (EIP) vorzulegen.

Die Kommission legte eine Mitteilung über die neue europäische Investitionsoffensive für Drittländer¹⁰ zur Förderung von Investitionen in Afrika und in der Nachbarschaft der EU vor.

Der EIP liegt dasselbe Prinzip zugrunde wie dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI): Öffentliche Mittel werden als Garantie eingesetzt, um einen Anreiz für öffentliche und private Investitionen zu schaffen. Als Teil der umfassenderen Bemühungen, die die EU auf der Grundlage des neuen Partnerschaftsrahmens verfolgt, würde die EIP die Entwicklungshilfe der Union ergänzen, deren Partnerschaften stärken, ein neues Modell der Teilhabe des privaten Sektors fördern und zur Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Die EIP beruht auf drei Säulen: i) dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), ii) technischer Hilfe und iii) der Verbesserung des Investitionsklimas und des allgemeinen politischen Umfelds. Der EFSD, der als integriertes Finanzpaket für die EIP fungiert, wird Finanzmittel aus Mischfinanzierungsfazilitäten mit einer EFSD-Garantie (1500 Mio. EUR) kombinieren, gestützt durch einen EFSD-Garantiefonds (750 Mio. EUR, davon 350 Mio. EUR aus dem EU-Haushalt und 400 Mio. EUR aus dem Europäischen Entwicklungsfonds).

-

⁷ COM(2016) 385 vom 7.6.2016.

⁸ COM(2015) 240 vom 13.5.2015.

⁹ EUCO 26/16.

¹⁰ COM(2016) 581 vom 14.9.2016.

Am 14. September 2016 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über den EFSD und die Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds¹¹ vor.

Am 17. Oktober 2016 legte die Kommission das Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2017¹² vor, mit dem sie vorschlug, den EFSD-Garantiefonds 2017 mit 275 Mio. EUR auszustatten.

In ihrer endgültigen Einigung über den Haushaltsplan 2017¹³ wurde die Dotierung des EFSD angesichts der noch ausstehenden Verabschiedung der Rechtsgrundlage nicht übernommen, sondern das Europäische Parlament und der Rat ersuchten "die Kommission, die erforderlichen Mittelzuweisungen 2017 in einem Berichtigungshaushaltsplan zu beantragen, damit der EFSD aus dem EU-Haushalt finanziert werden kann, sobald die Rechtsgrundlage verabschiedet ist."

Ein endgültiger Kompromiss zu dem Entwurf der EFSD-Verordnung wurde zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission bei ihrem 5. Trilog am 26. Juni 2017 erzielt. Der vereinbarte Text wurde anschließend vom Rat (AStV II) am 28. Juni 2017 gebilligt und vom Europäischen Parlament auf seiner Plenarsitzung am 6. Juli 2017 in Straßburg angenommen. Der endgültige Erlass der EFSD-Verordnung durch den Rat wird im September 2017 folgen.

Die Kommission beantragt daher im vorliegenden EBH die notwendigen Mittel zur Bereitstellung des Beitrags zum EFSD-Garantiefonds aus dem Gesamthaushaltsplan im Jahr 2017 (275 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen). Der restliche Beitrag zu dem Fonds aus dem Gesamthaushaltsplan in Höhe von 75 Mio. EUR ist 2018-2020 bereitzustellen.

2.2 Finanzierung

Da kein Spielraum bis zur Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen der Rubrik 4 *Europa in der Welt* im Gesamthaushaltsplan 2017 zur Verfügung steht und unter Berücksichtigung der im Rahmen des erlassenen Haushaltsplans 2017 bereits vorgenommenen Umschichtungen, schlägt die Kommission vor, das Flexibilitätsinstrument in Anspruch zu nehmen, um die für die Finanzierung des EFSD beantragte Ausstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen (275 Mio. EUR) in voller Höhe zu decken. Der entsprechende Vorschlag zur Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments¹⁴ ist diesem EBH beigefügt.

Bei den Mitteln für Zahlungen rechnet die Kommission mit einer Nichtausschöpfung im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) unter Rubrik 3 *Sicherheit und Unionsbürgerschaft*. Dies ist hauptsächlich bedingt durch Verzögerungen bei der Einleitung der Programme aufgrund der verspäteten Verabschiedung der Rechtsgrundlagen und somit einer Verzögerung bei der Programmplanung sowie bei der Benennung nationaler Behörden. Überdies schreitet die Umsetzung der zwei Umverteilungsregelungen im Rahmen des AMIF langsamer voran als erwartet, was zu einer niedrigeren Ausgabenerklärung im Jahresabschluss der Mitgliedstaaten Ende März 2017 führt. Der Betrag an Mitteln für Zahlungen, der unter Rubrik 3

¹² COM(2016) 679 final vom 17.10.2016.

COM(2016) 586 vom 14.9.2016.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2016 zu dem vom Vermittlungsausschuss im Rahmen des Haushaltsverfahrens gebilligten gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 (14635/2016 – C8-0470/2016 – 2016/2047(BUD)).

¹⁴ COM(2017) 480 vom 28.7.2017.

zur Verfügung steht, sollte daher um 275 Mio. EUR gekürzt werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Gesamthaushaltsplans 2017 konnte dies noch nicht berücksichtigt werden.

3. AUFSTOCKUNG DER SOFORTHILFERESERVE (EAR)

Am 20. Juni 2017 erließ der Rat die Revision¹⁵ der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020¹⁶ (im Folgenden "MFR-Verordnung").

Diese Revision beinhaltet unter anderem die Aufstockung des jährlichen Betrags der in Artikel 9 der MFR-Verordnung vorgesehenen Soforthilfereserve von 280 Mio. EUR auf 300 Mio. EUR (zu Preisen von 2011). Es ist somit notwendig, diese Aufstockung im Gesamthaushaltsplan 2017 zum Ausdruck zu bringen, indem die Soforthilfereserve um 22,8 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) an Mitteln für Verpflichtungen erhöht wird.

Was die Mittel für Zahlungen betrifft, so ist die Kommission der Ansicht, dass der im Gesamthaushaltsplan 2017 verfügbare Betrag (315 Mio. EUR) zur Deckung des geschätzten Bedarfs ausreichen wird.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2017/1123 des Rates vom 20. Juni 2017 (ABI. L 163 vom 24.6.2017, S. 1).

¹⁶ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

4. ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)

Rubrik	Haushaltsplan 2017 (einschl. BH Nr. 1-2 und EBH Nr. 3- 4/2017)		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2017		Haushaltsplan 2017 (einschl. BH Nr. 1-2 und EBH Nr. 3- 5/2017)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1. Intelligentes und integratives Wachstum	75 398 754 456	55 284 563 532			75 398 754 456	55 284 563 532
davon im Rahmen des GSV	1 939 100 000				1 939 100 000	
Obergrenze	73 512 000 000				73 512 000 000	
Spielraum	52 345 544				52 345 544	
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	21 312 155 821	19 320 944 503			21 312 155 821	19 320 944 503
davon im Rahmen des GSV	1 439 100 000				1 439 100 000	
Obergrenze	19 925 000 000				19 925 000 000	
Spielraum	51 944 179				51 944 179	
1b Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	54 086 598 635	35 963 619 029			54 086 598 635	35 963 619 029
davon im Rahmen des GSV	500 000 000				500 000 000	
Obergrenze	53 587 000 000				53 587 000 000	
Spielraum	401 365				401 365	
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	58 584 443 884	54 913 969 537			58 584 443 884	54 913 969 537
Obergrenze	60 191 000 000				60 191 000 000	
davon gegen den Spielraum für unvorhergesehene	- 575 000 000				- 575 000 000	
Ausgaben aufgerechnet						
Spielraum davon: Europäischer Garantiefonds für die	1 031 556 116				1 031 556 116	
Landwirtschaft (EGFL) – marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	42 612 572 079	42 562 967 974			42 612 572 079	42 562 967 974
Teilobergrenze	44 146 000 000				44 146 000 000	
Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)	318 000				318 000	
EGFL-Spielraum	1 533 109 921				1 533 109 921	
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft	4 284 030 960	3 786 957 287		- 275 000 000	4 284 030 960	3 511 957 287
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	530 000 000				530 000 000	
davon im Rahmen des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben	1 176 030 960				1 176 030 960	
Obergrenze Spielraum	2 578 000 000				2 578 000 000	
4. Europa in der Welt	10 162 120 000	9 483 081 178	275 000 000	275 000 000	10 437 120 000	9 758 081 178
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	10 102 120 000	7 403 001 170	275 000 000	273 000 000	275 000 000	7 730 001 170
davon im Rahmen des Spielraums für	730 120 000		273 000 000		730 120 000	
unvorhergesehene Ausgaben Obergrenze	9 432 000 000				9 432 000 000	
Spielraum						
5. Verwaltung	9 394 513 816	9 394 599 816			9 394 513 816	9 394 599 816
Obergrenze	9 918 000 000				9 918 000 000	
davon gegen den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben aufgerechnet	- 507 268 804				- 507 268 804	
Spielraum	16 217 380				16 217 380	
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7 418 902 660	7 418 988 660			7 418 902 660	7 418 988 660
Teilobergrenze	8 007 000 000				8 007 000 000	
davon gegen den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben aufgerechnet	- 507 268 804				- 507 268 804	
Spielraum	80 828 536				80 828 536	
Negativreserve						
Insgesamt	157 823 863 116	132 863 171 350	275 000 000		158 098 863 116	132 863 171 350
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	530 000 000	981 093 985	275 000 000	275 000 000	805 000 000	1 256 093 985
davon im Rahmen des GSV	1 939 100 000				1 939 100 000	
davon im Rahmen des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben	1 906 150 960				1 906 150 960	
Obergrenze	155 631 000 000	142 906 000 000			155 631 000 000	142 906 000 000
davon gegen den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben aufgerechnet	-1 082 268 804	-2 818 233 715			-1 082 268 804	-2 818 233 715
Spielraum	1 100 119 040	8 205 688 920			1 100 119 040	8 480 688 920
Sonstige besondere Instrumente	1 771 124 013	1 627 200 013	22 800 000		1 793 924 013	1 627 200 013
Insgesamt	159 594 987 129	134 490 371 363	297 800 000		159 892 787 129	134 490 371 363